



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 20. Juli 2012

54. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
18.07.2012	Vierte Änderung der Feldgeschworenengebührenordnung der Stadt Memmingen	54
18.07.2012	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S21)	55
18.07.2012	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22)	56
18.07.2012	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Umlageungsgebiet „An der Dobelhalde“ in der Gemarkung Memmingen	58
12.07.2012	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	59

Der Stadtrat hat am 02. Juli 2012 die nachfolgende Änderung der Feldgeschworenengebührenordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Vierte Änderung
der Feldgeschworenengebührenordnung
der Stadt Memmingen

Vom 18. Juli 2012

Aufgrund von Artikel 19 Absatz 1 des Abmarkungsgesetzes (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer BayRS 219-6-F) erlässt die Stadt Memmingen folgende Änderung der Gebührenordnung:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Memmingen (Feldgeschworenengebührenordnung) vom 26. November 1985 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 53), zuletzt geändert am 23. Juli 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 125) wird der Betrag „10,50 €“ durch „12,24 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Memmingen, 18. Juli 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S21)

Vom 18. Juli 2012

1. Der Stadtrat hat am 02. Juli 2012 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Nördlich des Aumühlweges" (Planungsgebiet S21) in der Gemarkung Memmingen als Satzung beschlossen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 08. November 2012 wurde am 18. Juli 2012 ausgefertigt. Ihm ist die am 18. Juli 2012 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1509) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 20. Juli 2012 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 18. Juli 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22)

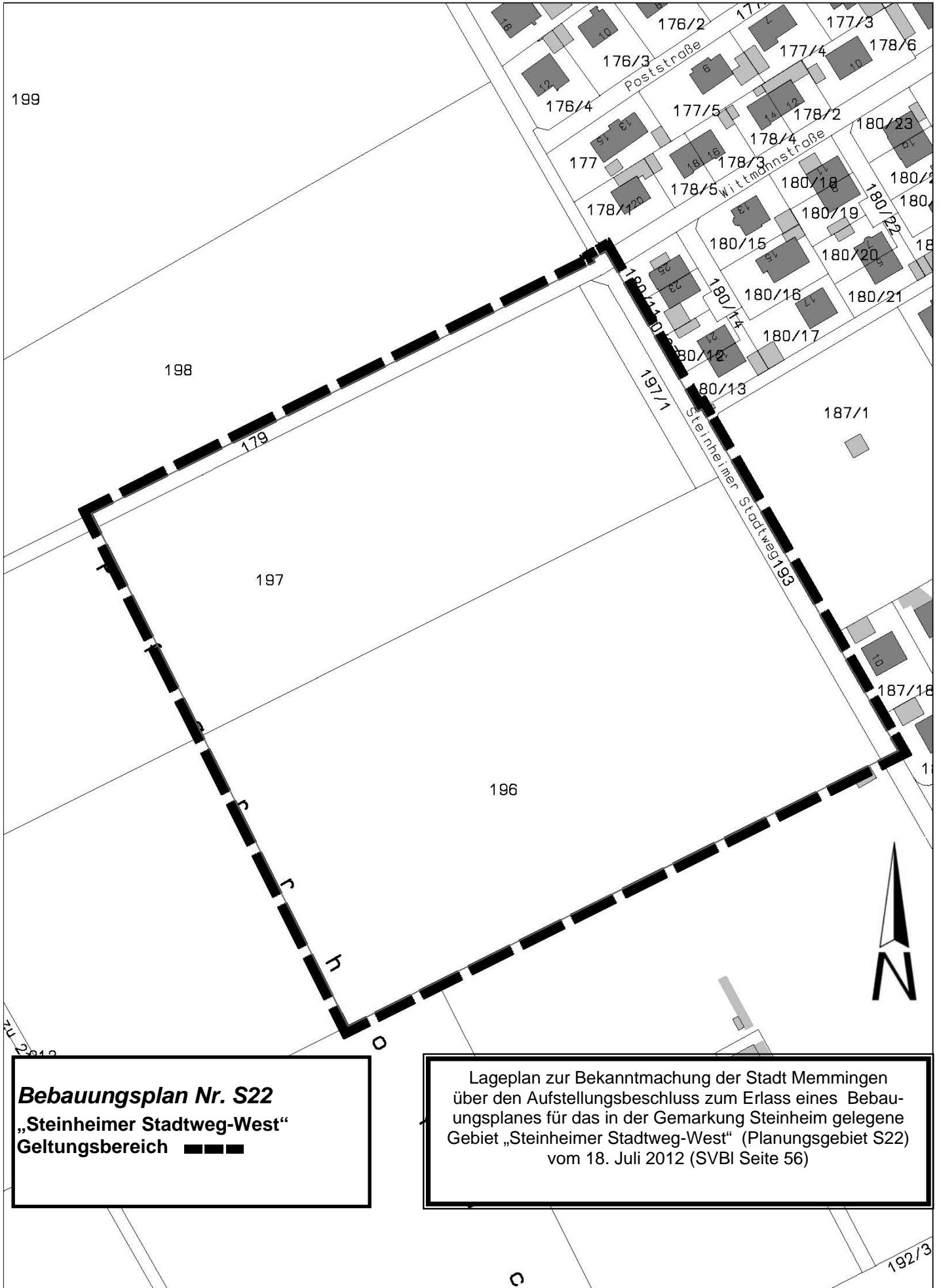
Vom 18. Juli 2012

Der Stadtrat hat am 02. Juli 2012 beschlossen, für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Steinheimer Stadtweg West“ (Planungsgebiet S22) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 12. Juni 2012, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1509).

Memmingen, 18. Juli 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. S22
„Steinheimer Stadtweg-West“
Geltungsbereich ■■■■

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22) vom 18. Juli 2012 (SVBl Seite 56)

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung
der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses
für das Umlegungsgebiet „An der Dobelhalde“
in der Gemarkung Memmingen

Vom 18. Juli 2012

Der Umlegungsausschuss der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen, hat mit Beschluss vom 27. Juli 2000 für das Gebiet „An der Dobelhalde“ die Umlegung eingeleitet. Der Bebauungsplan für das Gebiet „Dobelhalde“ (Planungsgebiet 82) ist am 10. Juli 2009 in Kraft getreten.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung III des Grundbuchs), das die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweist, liegen in der Zeit

vom 01. August 2012 bis einschließlich 31. August 2012
bei der Stadt Memmingen - Liegenschaftsamt - , Schlossergasse 1, 87700 Memmingen
Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Erdgeschoss, Zimmer 015

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in der Bestandskarte und im Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Postfach 1853, 87688 Memmingen; Hausanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen) Berichtigungen beantragen.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch.

Memmingen, 18. Juli 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparkassenbücher zu **13913397**

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Christa Sommer
Senioren- und Pflegeheim Reutin
Reutiner Straße 57
88131 Lindau

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 12.07.2012

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand